

Bundessozialgericht
- 9 BV 214/75 -

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Beschwerdeführer,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. März 1976 durch Vorsitzenden Richter Dr. B a r e s e l , Richter Dr. R e n n e r und Richter Dr. W u l f h o r s t sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. E l i c k e r und Dr. K a y s e r beschlossen:

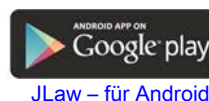
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 26. Juni 1975 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts -LSG- (§ 160 a Abs. 1 und 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-) ist unzulässig; sie ist nicht schlüssig begründet.

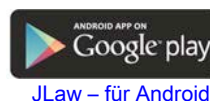
Der Kläger hat in der Begründung als Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen soll, geltend gemacht, das LSG sei seinem Beweisantrag, Regierungspräsident Dr. F , Freiburg, als Zeugen über extreme Belastungen der deutschen Soldaten im Polarbereich in Nord-Norwegen zu vernehmen, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt und habe dadurch seine Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) verletzt. Damit wird jedoch ein Verfahrensmangel im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 3 SGG nicht in der nach § 160 a Abs. 2 Satz 3 SGG gebotenen Form "bezeichnet". Da keine Zeugen für die besonderen, konkreten Lebensbedingungen des Klägers in Nord-Norwegen aus seiner damaligen näheren Umgebung zur Verfügung standen, hat das LSG seine Entscheidung wesentlich auf die Aussagen der Ärzte Dr. Seiler und Dr. B über die allgemeinen Lebensbedingungen der deutschen Soldaten im nördlichen Norwegen gestützt. Der vom Kläger als Zeuge benannte Dr. P soll ebenfalls bloß solche allgemeinen Kenntnisse über den "Polareinsatz" haben; er war, wie das LSG unbestritten festgestellt hat, nicht mit dem Kläger in derselben Einheit und nicht mit ihm zusammen im Einsatz.

Um eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht als Verfahrensmangel schlüssig darzulegen, hätte der Kläger in der Beschwerdebegründung im einzelnen vortragen müssen, welche Umstände dem Berufungsgericht angesichts dieser Sachlage eine Vernehmung des weiteren, nicht so sachkundigen Zeugen hätten aufdrängen müssen. Das ist nicht geschehen. Das LSG mußte nicht zur Erfüllung

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

seiner Sachaufklärungspflicht jede weitere Person vernehmen, die als Zeuge für die allgemeinen Tatsachen benannt wurde. Vielmehr hätte der Kläger im Berufungsverfahren und entsprechend auch in der Beschwerdebegründung wenigstens andeuten müssen, welche rechtserheblichen Tatsachen über die Lebensbedingungen der deutschen Soldaten im nördlichen Norwegen Dr. P über die sachkundigen Aussagen der vernommenen Ärzte hinaus oder was er dazu abweichend von ihnen werde bekunden können (zur Revisionsbegründung gemäß § 160 Abs. 1 Nr. 2 SGG aF: BSG SozR Nr. 14 zu § 103 SGG).

Die nicht schlüssig begründete Beschwerde muß als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

